

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Sporteinrichtungen, Kinderspielplätze, Badeplätze und sonstigen öffentlichen Plätze des Marktes Regenstauf (Grünanlagensatzung)

Der Markt Regenstauf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gebiet des Marktes Regenstauf vorhandenen Grünanlagen, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeplätze und sonstigen öffentlichen Plätze – im folgenden „Anlagen“ genannt - sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Regenstauf. Gaststätten und Kioske sind keine öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 1.

(2) Grünanlagen sind alle Grünflächen und Anlagen (z.B. Schloßberg Regenstauf, Grünanlage am Masurenweg, Grünanlage am Anger), die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Regenstauf unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen, sowie die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen mitsamt den dort vorhandenen Einrichtungen.

(3) Kinderspielplätze nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Regenstauf unterhalten werden. Spielplätze können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein.

(4) Sportplätze nach Absatz 1 sind insbesondere die öffentlichen Bolzplätze, das Stadion an der Bayernstraße, die Skateranlagen in den Ortsteilen Regenstauf und Steinsberg, die Dirtbahn im Ortsteil Diesenbach und das Minispielfeld im Ortsteil Ramspau.

(5) Badeplätze sind die Freibadeplätze Valentinsbad Regenstauf und Badeplatz Ramspau.

(6) Die sonstigen öffentlichen Plätze sind insbesondere der Volksfestplatz und das Freizeitgelände am Regen im Ortsteil Hirschling.

(7) Die Zufahrtswege, Parkplätze und sonstigen Nebeneinrichtungen sind Bestandteil der Anlagen.

(8) Die öffentlichen Grünanlagen des Marktes Regenstauf dienen der Erholung der Bevölkerung, der Verschönerung des Ortsbildes, der Verbesserung des Ortsklimas und der ökologischen Bereicherung des Ortsorganismus.

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, diese Anlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Zufahrtswege, Parkplätze, Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen und besonders gekennzeichneten Flächen,
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen
4. das Abweiden, Abmähen oder Abernten;
5. Hunde in Grünanlagen frei laufen zu lassen und die Verunreinigung von Grünanlagen durch Hunde oder sonstige Tiere; sofern Grünanlagen durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigt werden, hat der Benutzer unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen,
6. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen,
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
8. das Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Plakaten und Werbetafeln, soweit nicht bereits in Nr. 8 untersagt,
9. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen,
10. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
11. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand zu versetzen.
12. das Verrichten der Notdurft außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen,
13. das Errichten von offenen Feuerstellen ausgenommen auf hierzu eingerichteten Plätzen.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Regenstau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen

(1) Kinderspielplätze:

Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Die Kinderspielplätze sind vom 01.11. bis 30.04 von 08.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit und vom 01.05. bis 31.10 von 08.00 bis 20.00 Uhr geöffnet, soweit nicht im Einzelfall durch Beschilderung andere Öffnungszeiten festgelegt sind. Der Aufenthalt von Personen über 14 Jahren ist nicht gestattet; hiervon ausgenommen sind beaufsichtigende Personen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet.

(2) Badeplätze:

Die Badeplätze sind vom 15.05. bis zum 15.09. täglich von 08.00 Uhr bis Anbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Benutzung der Badeplätze ist Kindern unter zehn Jahren nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet. Es ist nicht gestattet, sich auf den Badeplätzen unbedeckt aufzuhalten und/oder unbedeckt zu baden. Satz 3 gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren. Das Grillen ist nur am Badeplatz Ramspau am gekennzeichneten Grillplatz erlaubt. Die Entsorgung der heißen Grillasche ist nur in den entsprechenden feuerfesten Abfallbehältern gestattet. Bootswanderer können am Badeplatz Ramspau gegen ein Entgelt in der ausgewiesenen Zeltfläche eine Nacht übernachten. Ein kleines Lagerfeuer (maximale Feuerhöhe 1 m) darf an der Feuerstelle am Bootswanderplatz entzündet werden. Ab 22.00 Uhr ist am Bootswanderplatz generell Nachtruhe.

(3) Freizeitfläche Hirschling

Ein kleines Lagerfeuer (maximale Feuerhöhe 1 m) darf an der Feuerstelle am Freizeitgelände entzündet werden. Ab 22.00 Uhr ist am Gelände generell Nachtruhe.

(4) Grünanlage am Anger Regenstauf:

Im Bereich der Beschilderung am Fluss Regen können Hunde im Fluss ohne Leine geführt werden. Am Land sind die Hunde wieder anzuleinen. Die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit von Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung HVO) gilt zu beachten. Das Betreten der Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Am Parkplatz am Anger gelten folgende Einschränkungen:

- Parkverbot für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,49 Tonnen,
- die Übernachtung in Fahrzeugen/Anhänger insbesondere Wohnmobilen und Wohnwagen ist verboten

(5) Volksfestplatz:

Am Parkplatz Volksfestplatz gelten folgende Einschränkungen:

- Parkverbot für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,49 Tonnen,
- die Übernachtung in Fahrzeugen/Anhänger insbesondere Wohnmobilen und Wohnwagen ist verboten

(6) Dirtbahn Diesenbach:

- eine Benutzung mit motorbetriebenen Zweiräder ist verboten

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert hat die Beschädigungen oder Veränderungen unverzüglich zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benutzung

(1) Der Markt Regenstauf kann im Einzelfall durch eine Benutzungsregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen oder weitergehende Beschränkungen verfügen.

(2) Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
3. bei Bolzplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Personen bis zu 18 Jahren, es sei denn, es handelt sich um Begleitpersonen.
4. eine Ausnahmegewilligung zur Besonderen Nutzung (z.B. Zeltlager) kann auf Zeit, jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 7 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus technischen Gründen der Instandhaltung können Anlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Markt Regenstauf kann sich zum Vollzug dieser Satzung auch eigens beauftragten Personen oder Unternehmen bedienen. Deren Anordnungen ist in gleicher Weise Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen oder
 3. sich in einer Anlage, aufhält, obwohl er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, belegt werden, wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er
1. sich entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 im Anlagenbereich verhält,
 2. die Verbote nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 nicht befolgt oder Grünanlagen und deren Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 3. den besonderen Bestimmungen für einzelne Anlagen nach § 4 Abs. 1 – 5 zuwiderhandelt,
 4. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 5 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 8 nicht Folge leistet,
 5. die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen nicht einhält (§ 6) oder die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen trotz verfügbarer Benutzungssperre (§ 9) benutzt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

(3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Regenstauf beseitigt werden. Einer vorherigen

Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Im Regelfall werden Verwarnungs- und Bußgelder nach Absatz 1 jeweils in der im Tatbestandskatalog (Anlage 1) genannten Höhe festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Badeplätze des Marktes Regenstauf vom 19.05.2004 außer Kraft.

Regenstauf, 25.03.2015
Markt Regenstauf

Böhringer
1. Bürgermeister

Tatbestandskatalog Anlage 1

Nr.	Tatbestand	Verwarnungs- oder Bußgeld	Rechtsgrundlage
1.1	Hundekot in öffentlichen Anlagen, sofern keine unverzügliche Beseitigung erfolgt	35 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 6, § 10
1.2	Missachtung Anleinplicht für Hunde	20 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 6, § 10
1.3	Betreten von Zieranlagen, Biotopen und besonders gekennzeichneten Flächen	10 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 2, § 10
1.4	Beseitigen von Bäumen, Bauwerken, Brunnenanlagen	20 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 3, § 10
1.5	Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Radfahren und Reiten sofern Anlagenwege und –flächen nicht für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind	20 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 10
1.6	Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses	35 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 12, § 10
1.7	Wegwerfen von Getränkedosen, Flaschen, Kleinverpackungen, Papier	20 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 10, § 10
1.8	Entsorgen von Haus- oder Gewerbemüll in Papierkörben oder Zurücklassen in der Anlage	100 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 10, § 10
1.9	Verunreinigung durch Kaugummi, Essensreste, Zigarettkippen	10 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 10, § 10
1.10	Verunreinigungen, die den Straftatbestand der Sachbeschädigung (§ 304 StGB), Schmierereien, Graffiti an Anlageneinrichtungen und Bauwerken	Strafanzeige	
1.11	Nächtigen in Grünanlagen	20 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 7, § 10
1.12	Unerlaubtes Plakatieren	20 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 9, § 10
1.13	Verrichten der Notdurft außerhalb öffentlicher Toiletten	20 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 13, § 10
1.14	Errichten von offenen Feuerstellen und Grillen außerhalb genehmigter Stellen bzw. hierzu eingerichteten Plätzen	35 Euro	§ 3 Abs. 2 Nr. 14, § 10
1.15	Sich an den Badeplätzen unbedeckt aufzuhalten und/oder unbedeckt zu baden.	50 Euro	§ 4 Abs. 2 Satz 3